

**Leitfaden
zum Pflegekinderwesen
des Jugendamtes
des Rhein-Kreises Neuss**



Herausgeber:

Rhein-Kreis Neuss
Jugendamt
Am Kirmsichhof 2
41352 Korschenbroich
Tel.: 02161 / 6104-5101
Fax: 02161 / 6104-5199
e-mail: jugendamt@rhein-kreis-neuss.de
www.rhein-kreis-neuss.de

Dieser Leitfaden wurde erstellt von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Pflegekinderdienstes sowie Mitarbeiterinnen der Wirtschaftlichen Jugendhilfe des Kreisjugendamtes Neuss im Sommer 2010.

AnsprechpartnerInnen:

Pflegekinderdienst

Produktverantwortliche:

Frau Marion Klein	02161 / 6104-5110
Frau Petra Böhme	02161 / 6104-5126
Frau Renate Golz	02161 / 6104-5113
Frau Dorothee Zohren-Gierke	02161 / 6104-5112
Frau Anja Stevens	02161 / 6104-5119
Herr Norwin Schwantge	02161 / 6104-5115

Wirtschaftliche Jugendhilfe

Produktverantwortliche:

Frau Ulrike Schmitz-Doering	02161 / 6104-5140
Frau Gertrud Engels	02161 / 6104-5111
Frau Anke Claßen	02161 / 6104-5143
Frau Doris Schwandt	02161 / 6104-5141

Stand: 01.10.2010

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
1.1	Das Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss und seine Zuständigkeiten	4
2.	Grundlagen und Ziele der Vollzeitpflege	6
3.	Abgrenzung zu anderen Hilfearten	9
4.	Aufgaben des Pflegekinderdienstes	12
4.1	Allgemeine Aufgaben	12
4.1.1	Werbung von Pflegeeltern	12
4.1.2	Bewerbersauswahlverfahren	13
4.1.3	Erteilung der Pflegeerlaubnis	16
4.1.4	Schulung der Pflegeeltern	17
4.1.5	Gruppenarbeit	17
4.1.6	Weitere Aktivitäten für Pflegefamilien	17
4.2	Aufgaben im einzelnen Hilfefall	18
4.2.1	Beginn der Hilfe	18
4.2.1.1	Neuantrag	18
4.2.1.2	Übernahme eines Hilfealles von einem anderen Jugendamt	21
4.2.2	Hilfeverlauf	23
4.2.3	Beendigung der Hilfe	24
5.	Abwicklung der finanziellen Aufgaben	26
5.1	Leistungsgewährung	26
5.2	Heranziehung	27
6.	Organisation des Aufgabenbereiches	27
	Literaturhinweise	28
	Anlagen	

1. Einleitung

Für die meisten Menschen in unserer Gesellschaft ist die Familie ein Ort der Geborgenheit und des emotionalen Rückhalts, ein Rückzugs- und Schutzraum, Hort des Privaten und der Intimität, der „sichere Hafen in einer unruhigen Welt“. Doch nicht immer erfüllt die Herkunftsfamilie diese wichtigen Funktionen in ausreichendem Maße.

Manchmal sind Eltern aus den verschiedensten Gründen nicht in der Lage, ihren Kindern das notwendige Maß an Zuwendung, Erziehung und Versorgung zukommen zu lassen, so dass sie sich akzeptiert fühlen, sich in einem geborgenen Rahmen entwickeln und langfristig ihren eigenen Weg sowie ihren Platz in der Gesellschaft finden können. In diesen Fällen kann es hilfreich sein, dass Kinder oder Jugendliche in einer anderen Familie leben und aufwachsen.

Wenn ein Kind oder Jugendlicher¹ im Rahmen einer öffentlich geförderten Jugendhilfe in einer anderen Familie als der Herkunftsfamilie aufgenommen wird, kommen dem Jugendamt wichtige Funktionen zu:

Es hat zunächst sehr genau und intensiv zu prüfen, wann ein Kind aus der eigenen Familie herausgenommen werden muss, da dies – unabhängig von den tatsächlichen Begebenheiten – immer einen Verlust und einen Einschnitt in das Leben des Kindes bedeutet. Darüber hinaus ist die Vermittlung zu einer geeigneten Pflegefamilie ein weiterer Schritt, um eine wesentlich verbesserte Lebenssituation für das Kind zu schaffen. Die Begleitung der Pflegefamilie, die im einzelnen Falle viele Jahre in Anspruch nehmen kann, ist ebenfalls von großer Bedeutung. Die vorgenannten Aufgaben werden durch weitere notwendige Tätigkeiten ergänzt, die die Arbeit der beteiligten Jugendamtsmitarbeiter prägen.

Wie das Kreisjugendamt Neuss all diese Aufgaben umsetzt und wie die Beteiligten im Jugendamt den Ablauf der einzelnen Arbeitsschritte organisiert haben, stellt dieser Leitfaden dar.

1.1 Das Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss und seine Zuständigkeiten

Das Kreisjugendamt Neuss ist zuständig für die Stadt Korschenbroich und die Gemeinden Jüchen und Rommerskirchen; die übrigen Gemeinden im Kreisgebiet haben eigene Jugendämter.

Daneben werden vom Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss gemäß entsprechender Vereinbarungen weitere Aufgaben für kreisangehörige Städte durchgeführt.

Zu nennen ist die Gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle, die die Zuständigkeit für die Städte Grevenbroich, Kaarst und Meerbusch mit einbezieht, sowie der Pflegekinderdienst der Städte Kaarst und Meerbusch, die der Rhein-Kreis Neuss zum 01.03.2008 (Kaarst) bzw. zum 01.03.2009 (Meerbusch) übernommen hat.

Der Landschaftsverband Rheinland – Landesjugendamt – hat in seiner „Rahmenkonzeption im Pflegekinderwesen“ vom Juli 2009 sehr ausführlich und gut nachvollziehbar Standards und Qualitätskriterien zum Pflegekinderwesen dargelegt, um den Jugendämtern Orientierung zu geben und ein einheitliches Vorgehen zu befördern. Diese konzeptionellen Leitlinien dienen auch dem Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss als grundlegende Orientierung, auf der die eigene Ausgestaltung und Organisation des Aufgabenbereiches der Vollzeitpflege aufbaut.

¹ Zur besseren Lesbarkeit des Textes wird nachfolgend auf die häufig wiederkehrende Beschreibung „Kind und/oder Jugendlicher“ überwiegend verzichtet und meist nur der Begriff „Kind“ gewählt.

Weitere Hinweise und Anregungen liefert auch die „Vollzeitpflege – Arbeitshilfe für die Praxis der Jugendhilfe“ des Bayerischen Landesjugendamtes, deren Ideen in manche Ausführung mit eingeflossen sind.

2. Grundlagen und Ziele der Vollzeitpflege

Die Förderung seiner Entwicklung und die Erziehung hin zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit sind jedem jungen Menschen durch das Sozialgesetzbuch Aachtes Buch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe (kurz: Kinder- und Jugendhilfegesetz – KJHG) gesetzlich garantiert.

Um diese Ziele zu erreichen, ist unter bestimmten Voraussetzungen die Gewährung einer Hilfe zur Erziehung notwendig. Auf diese Hilfe haben Personensorgeberechtigte Anspruch, wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.

Die Vollzeitpflege ist eine vollstationäre Hilfe zur Erziehung (HzE) gem. § 27 in Verbindung mit § 33 SGB VIII in einer anderen Familie als der Herkunftsfamilie. Sie ist je nach der Lebenssituation des Kindes zeitlich befristet oder auf Dauer angelegt. „Pflege“ umfasst im Rahmen von Hilfe zur Erziehung im Wesentlichen die Komponenten von Betreuung, Erziehung und Bildung.

Ziel der Vollzeitpflege ist es, Kindern und Jugendlichen zu ermöglichen, außerhalb ihres Elternhauses in einem familiären Rahmen aufzuwachsen. So wird die Hilfe durch Pflegeeltern auf privater Ebene geleistet. Sie unterscheidet sich dabei von anderen Hilfearten gemäß §§ 27 ff SGB VIII dadurch, dass sie vorwiegend nicht durch professionelle pädagogische Mitarbeiter erbracht wird.

Das Jugendamt und die Pflegeeltern erfüllen – unter der Fallverantwortung des Jugendamtes – somit gemeinsam den Rechtsanspruch des Kindes auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gemäß § 1 Abs. 1 SGB VIII. Hierbei besteht die Verpflichtung, alle Rechte des Kindes im Sinne des Kindeswohls zu beachten. In diesem Zusammenhang gilt es, den allgemeinen Schutzauftrag nach § 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII bei allen Entscheidungen grundlegend zu berücksichtigen.

Erziehung und Förderung von Kindern sind im Rahmen der Vollzeitpflege gerichtet auf

- die Entwicklung positiver, stabiler und kontinuierlicher Beziehungen zwischen Pflegepersonen und Pflegekindern – unter Berücksichtigung der Bezüge zur Herkunftsfamilie,
- ein familiäres, auf enge persönliche Beziehungen angelegtes Alltagsleben,
- eine zeitlich befristete oder eine auf Dauer angelegte Lebensform, um die erforderlichen Entwicklungsbedingungen und speziellen Hilfen zur Aufarbeitung ggf. vorhandener Defizite und Störungen zu ermöglichen,
- die Ich-Stärkung des Kindes und die Hilfe bei der Persönlichkeitsentwicklung sowie die Integration in die Gesellschaft und Verselbständigung.

Die Vollzeitpflege ist eine Hilfeform, die gleichwertig neben anderen Hilfearten steht, die im 4. Abschnitt des Achten Sozialgesetzbuches, §§ 27 – 41 SGB VIII, als Anspruchsgrundlagen aufgeführt sind.

Welche Hilfe im Einzelfall zielführend ist und welche Möglichkeiten es für die jeweilige Hilfeplanung gibt, wird von den Mitarbeitern des Jugendamtes im Team vor Beginn der notwendigen Hilfe sorgfältig geprüft. Maßgeblich ist dabei der erzieherische Bedarf im Einzelfall und im Falle einer Vollzeitpflege die nicht immer einfach zu treffende Entscheidung, ob und wann eine spätere Rückkehr des Kindes in seine Herkunftsfamilie aussichtsreich ist oder nicht. Alter, Entwicklungsstand und persönliche Bindungen des Kindes werden bei allen Entscheidungen der Hilfeplanung berücksichtigt.

Die zeitliche Perspektive der Vollzeitpflege richtet sich ebenfalls nach der persönlichen Situation des einzelnen Kindes, insbesondere nach seinen Vorerlebnissen, sowie den prognostizierten Möglichkeiten einer Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie. Diese werden im Einzelfall geprüft; sind entsprechende Maßnahmen erfolgversprechend, werden sie vom Kreisjugendamt Neuss in die Wege geleitet.

Zu den Beteiligten am Prozess der Hilfeplanung gehören das Pflegekind, die Pflegepersonen, Personensorgeberechtigte und Vormünder sowie die Mitarbeiter des Jugendamtes, insbesondere des Pflegekinderdienstes und anderer Fachdienste sowie der Wirtschaftlichen Jugendhilfe, unter Umständen auch Familiengerichte.

Die Vermittlung, Beratung und Unterstützung der übrigen Beteiligten wird vom Kreisjugendamt Neuss als Pflichtaufgabe nach §§ 36 und 37 SGB VIII wahrgenommen.

Mit dem Wechsel von der Herkunftsfamilie in die Pflegefamilie wird ein bedeutsamer Wechsel der Lebenswelten des Kindes vollzogen, der mit dem Verlust der Bezugspersonen einhergeht. Dabei ist es in der Regel eine der wichtigsten Aufgaben, dem Kind oder Jugendlichen durch ein Zusammenwirken beider Familien zumindest ein Stück seiner bisherigen Lebenswelt zu erhalten. Das Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss unterstützt und fördert diese Zusammenarbeit.

Die Entscheidung, Vollzeitpflege zu beantragen und ein Kind in eine andere Familie zu geben, liegt grundsätzlich in der Verantwortung der Personensorgeberechtigten. Das Jugendamt hat sie jedoch rechtzeitig und umfassend zu beraten (§ 36 Abs.1 SGB VIII) und den Entscheidungsprozess zu unterstützen.

Ist es nicht möglich, mit den Eltern zusammen eine einvernehmliche Lösung zu finden, die der Entwicklung des Kindes förderlich oder jedenfalls im Interesse des Kindeswohls vertretbar ist, so besteht die Möglichkeit, das Familiengericht anzurufen und im Sinne des Kindeswohls um Entscheidung nach §§ 1666 und 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) über den Entzug oder die Einschränkung der elterlichen Sorge sowie die Einrichtung einer Vormundschaft oder Pflegschaft zu bitten.

Das Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss hält eine Reihe von Vollzeitpflegestellen vor, um im Bedarfsfall eine Hilfe in Vollzeitpflege anbieten zu können. Darüber hinaus werden regelmäßig gezielte Maßnahmen ergriffen, um neue Pflegeeltern zu finden. Auf diese Weise ist es möglich, Kindern im Bedarfsfalle eine ihren Bedürfnissen angepasste und notwendige Hilfe in familiären Bezügen zu gewähren.

Vollzeitpflege bei Großeltern

„Ist eine Erziehung des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses erforderlich, so entfällt der Anspruch auf Hilfe zur Erziehung nicht dadurch, dass eine andere unterhaltspflichtige Person bereit ist, diese Aufnahme zu übernehmen; die Gewährung von Hilfe zur Erziehung setzt in diesem Fall voraus, dass diese Person bereit und geeignet ist, den Hilfebedarf in Zusammenarbeit mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Maßgabe der §§ 36 und 37 SGB VIII zu decken“.

Mit dieser Regelung hat der Gesetzgeber bereits seit dem 01.10.2005 klargestellt, dass der Hilfeanspruch nicht alleine deshalb versagt werden kann, weil die Pflegeeltern die Großeltern des Kindes sind. Diese müssen – wie alle Pflegeeltern – zur Pflege geeignet sein und ferner mit dem Jugendamt im Rahmen der Hilfeplanung zusammenarbeiten.

Nach § 39 Abs. 4 Satz 4 SGB VIII kann der monatliche Pauschbetrag, der die Kosten für den Sachaufwand abdeckt, angemessen gekürzt werden, wenn die Pflegeperson mit dem Pflegekind in gerader Linie verwandt ist und sie diesem unter Berücksichtigung ihrer sonstigen Verpflichtungen und ohne Gefährdung ihres eigenen angemessenen Unterhalts Unterhalt gewähren kann.

Die Festsetzung eines angemessenen Kürzungsbetrages erfolgt beim Kreisjugendamt Neuss grundsätzlich analog der sozialhilferechtlichen Berechnungen zur Bedarfsgemeinschaft. Bei der endgültigen Festlegung des Kürzungsbetrages werden jedoch noch einzelfallbezogene Belange berücksichtigt.

Vollzeitpflege für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche (§ 33 Satz 2 SGB VIII)

In Einzelfällen kann die Vollzeitpflege in einer Erziehungsstelle erforderlich sein. Gemäß § 33 Satz 2 SGB VIII müssen Pflegepersonen in diesen Fällen in der Lage und bereit sein, den Problemen der besonders entwicklungsbeeinträchtigten Kinder gerecht zu werden; mindestens eine Pflegeperson muss eine entsprechende fachliche Ausbildung besitzen.

Sie benötigen unter anderem ausgeprägte erzieherische Fähigkeiten und ein unterstützendes verwandtschaftliches oder nachbarschaftliches Umfeld. Zusätzlich wird von ihnen verlangt, dass sie mit Fachkräften verschiedenster Fachdisziplinen und sozialen Diensten zusammenarbeiten und sich regelmäßig fortbilden. Nicht zuletzt erfordert die Aufnahme eines besonders entwicklungsbeeinträchtigten Kindes oder Jugendlichen viel Zeit, Geduld und Engagement von den Pflegeeltern.

Vollzeitpflege in einer Erziehungsstelle ist im Wesentlichen angezeigt für ältere Kinder und Jugendliche, bei denen schon länger Entwicklungsstörungen oder Auffälligkeiten im Sozialverhalten vorliegen, ohne dass die notwendigen Hilfen von der Familie in Anspruch genommen worden wären, für jüngere Kinder mit besonderen Entwicklungsbeeinträchtigungen sowie für seelisch, körperlich, geistig und mehrfach behinderte Kinder und Jugendliche, die einer besonderen Förderung bedürfen.

Bei Hilfen gemäß § 33 Satz 2 SGB VIII müssen im Vergleich zum durchschnittlichen Pflegeverhältnis grundsätzlich höhere Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe erbracht werden.

3. Abgrenzung zu anderen Hilfearten

Die Jugendämter des Rhein-Kreises Neuss sowie der Städte Kaarst und Meerbusch prüfen zu Beginn einer jeden Hilfe, welcher Hilfebedarf besteht und welche Hilfeform somit die geeignetste ist. Wichtig ist dabei vor allem die Frage nach der jeweiligen Zielsetzung. Daneben werden gegebenenfalls auch rechtliche Fragen geklärt, so dass eine eindeutige Zuordnung zu einer bestimmten Hilfeart möglich ist. Dies ist insbesondere immer dann erforderlich, wenn verschiedene Bedürfnisse nebeneinander bestehen, die die Anspruchsvoraussetzungen mehrerer Hilfearten erfüllen bzw. wenn sich mehrere Tatbestände überschneiden.

Nachfolgend werden verschiedene Hilfearten genannt, die von der Vollzeitpflege abzugrenzen sind.

- ***§ 20 SGB VIII – Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen; hier als Kurzzeitpflege***

Die Betreuung und Versorgung eines Kindes in einer Notsituation gemäß § 20 SGB VIII ist im jeweiligen Einzelfall deutlich von den Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII abzugrenzen.

§ 20 SGB VIII setzt voraus, dass der Elternteil, der das Kind überwiegend betreut, in einer Notsituation zeitweise ausfällt. Solche Notsituationen können z. B. Krankheit, Kuraufenthalt oder Inhaftierung sein. Als Leistungsträger kommen dabei vorrangig die Krankenversicherung, die Unfallversicherung oder die Rentenversicherung in Betracht.

Als Maßnahme der Jugendhilfe soll die Hilfe bei Vorliegen entsprechender Anspruchsvoraussetzungen vom örtlichen Jugendamt geleistet werden. Sie ist ein zeitlich befristetes Förderangebot, das die Erziehung in der Familie ergänzt.

Sie soll, soweit möglich, im elterlichen Haushalt durchgeführt werden; in einzelnen Fällen kann jedoch eine Unterbringung über Tag und Nacht erforderlich werden. Soweit diese Unterbringung in einer anderen Familie erfolgt, wird sie als Kurzzeitpflege eingerichtet. Leistungen an die „Kurzzeitpflegeeltern“ werden in der Regel analog zur Vollzeitpflege berechnet; die Ausgestaltung der Hilfe erfolgt jedoch nicht nach § 33 SGB VIII, sondern nach § 20 SGB VIII.

- ***§ 23 SGB VIII – Förderung in Kindertagespflege***

Die Förderung in Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII und Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII unterscheiden sich durch unterschiedliche Anlässe und Zielsetzungen.

Die Kindertagespflege stellt ein familienergänzendes Angebot dar, das der allgemeinen Förderung der Entwicklung des Kindes und insbesondere seiner Betreuung dient, z. B. wegen Erwerbstätigkeit der Eltern. Ein erzieherischer Bedarf im Sinne der Leistungsvoraussetzungen nach § 27 SGB VIII ist nicht gegeben.

Kindertagespflege kann auch für ein Pflegekind gewährt werden, wenn diese Betreuungsform im Einzelfall ergänzend notwendig ist.

- **§ 34 SGB VIII – Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform;
hier als Erziehungsstellen**

Wie bereits oben (Punkt 2, S. 8) beschrieben, sind Erziehungsstellen professionell arbeitende Familien, in denen mindestens eine Person eine fachliche Ausbildung besitzt. Diese Form der Familienpflege wird von Jugendämtern bislang sowohl nach § 33 als auch nach § 34 SGB VIII für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche gewährt.

Zur inhaltlichen Differenzierung der Leistungen an der Schnittstelle zwischen § 33 und § 34 SGB VIII hat die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter orientierende Arbeitshilfen erstellt. Das Landesjugendamt Rheinland bevorzugt die Einrichtung von Erziehungsstellen nach § 33 SGB VIII.

Das Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss richtet Hilfen in einer Erziehungsstelle regelmäßig als Hilfen nach § 33 Satz 2 SGB VIII und somit als Vollzeitpflege ein.

- **§ 35 a SGB VIII – Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche**

Seelisch behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche haben einen eigenständigen Rechtsanspruch auf Eingliederungshilfe im Rahmen der Jugendhilfe, unabhängig von der Erziehungsfähigkeit der Familie. Die Hilfe kann je nach Bedarf im Einzelfall auch durch geeignete Pflegepersonen geleistet werden (§ 35 a Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII).

Die Hilfe nach § 35 a SGB VIII ist also nicht an einen erzieherischen Bedarf gebunden.

Der Anspruch nach § 35 a SGB VIII besteht unabhängig davon, ob daneben gegebenenfalls weitere Jugendhilfeleistungen erforderlich sind.

- **§ 42 SGB VIII Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen;
hier: Bereitschaftspflege**

Die kurzfristige Aufnahme eines Kindes oder Jugendlichen in einer anderen Familie für einen von vornherein begrenzten Zeitraum stellt in der Regel eine familienorientierte Form der Krisenintervention im Rahmen der Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen gemäß § 42 SGB VIII dar.

Auch hier handelt es sich um eine Unterbringung in einer Familie, die nicht mit einer Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII gleichzusetzen ist.

Die Form der Bereitschaftspflege soll insbesondere für kleinere Kinder einen überschaubaren familiären Bezugsrahmen ermöglichen und die zwangsläufig mit einer kurzfristigen Heimunterbringung verbundenen Belastungen vermeiden.

Bereitschaftspflege ist so kurz wie möglich zu halten, damit gerade keine solch engen Bindungen zur Bereitschaftspflegefamilie entstehen, die die bevorstehende Herausnahme des Kindes aus der Familie erschweren würden. Der Aufenthaltszeitraum sollte in der Regel drei Monate nicht überschreiten.

Bei der Inobhutnahme eines Kindes nach § 42 SGB VIII ist der Schutz des Kindes vorrangig. Sodann geht es um die Klärung des erzieherischen oder anderweitigen Hilfe- bzw. Handlungsbedarfs.

Im Vordergrund stehen dabei die Stabilisierung des Kindes und die Klärung weiterer Entscheidungen, insbesondere über seinen künftigen Aufenthaltsort sowie anschließende Hilfemaßnahmen.

- **„pauschalierte Sozialhilfe“ nach dem SGB XII – Verwandtenpflege**

Wenn ein Kind über Tag und Nacht bei Verwandten bis zum 3. Grade untergebracht und eine finanzielle Unterstützung angezeigt ist, kann das Jugendamt pauschalierte Sozialhilfe zahlen. Hierbei handelt es sich nicht um Jugendhilfe, sondern um eine Leistung nach dem SGB XII. Dementsprechend umfasst sie nur die Kosten für den Sachaufwand als Regelleistung und nicht die Kosten für Pflege und Erziehung des Kindes.

Pauschalierte Sozialhilfe wird vom Jugendamt nach einer seit Jahren bestehenden Vereinbarung mit dem Sozialamt für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres erbracht; die Leistungen werden dem Jugendamt nachträglich vom Sozialhilfeträger erstattet.

Jugendliche ab 15 Jahren müssen sich, soweit ihre finanzielle Unterstützung weiterhin erforderlich ist, zur Sicherstellung ihres Lebensunterhaltes an die örtliche Arbeitsagentur wenden, da sie grundsätzlich Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II haben. Leistungen nach dem SGB XII dürfen ab diesem Zeitpunkt nicht mehr gewährt werden.

4. Aufgaben des Pflegekinderdienstes

Im Jugendamt sind verschiedene Fachdienste in die Ausgestaltung des Pflegekinderwesens involviert. Zu nennen sind der Allgemeine Soziale Dienst (ASD), der Pflegekinderdienst (PKD) und die Wirtschaftliche Jugendhilfe (WiJu).

Die Zusammenarbeit der vorgenannten Fachstellen ist sehr wichtig und wird durch gemeinsame Gespräche, Sitzungen und regelmäßigen Informationsaustausch sichergestellt.

Insbesondere der Pflegekinderdienst hat zentrale und koordinierende Aufgaben, die nachfolgend ausführlich dargestellt werden. Inwieweit einzelne Aufgaben ineinandergreifen und wie diese konkret aufgeteilt sind, wird hier ebenfalls thematisiert.

Zu den vielfältigen Aufgaben des Pflegekinderdienstes gehört es, die Voraussetzungen für ein gut funktionierendes Pflegekinderwesen zu schaffen, indem geeignete Pflegeeltern bzw. Pflegepersonen² gesucht und diese auf ihre Aufgaben vorbereitet werden.

Vermittlung und Ausgestaltung von Pflegeverhältnissen im Einzelfall ist das zweite große Tätigkeitsfeld.

Nicht minder wichtig ist die Betreuung und Begleitung der Pflegepersonen, die bereits für das Jugendamt tätig sind, um die jeweiligen Hilfen optimal zu fördern und zu unterstützen.

4.1 Allgemeine Aufgaben

4.1.1 Werbung von Pflegeeltern

Um geeignete Pflegeeltern zu finden, ist es zunächst wichtig, Informationen zum Pflegekinderwesen zu veröffentlichen und das Interesse potenzieller Pflegepersonen zu wecken.

Durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit können die Möglichkeiten und Voraussetzungen zur Bewerbung als Pflegeperson sowie nähere Angaben zum Erhalt wichtiger, konkreter Informationen bekannt gemacht werden.

Daneben dient Öffentlichkeitsarbeit noch weiteren Zielen, so der Herstellung von Transparenz und Akzeptanz für die Arbeit des Pflegekinderdienstes sowie dem Abbau von Vorurteilen gegenüber Pflegekindern, Pflegepersonen und Herkunftsfamilien.

Das Kreisjugendamt Neuss nutzt diverse Möglichkeiten der Öffentlichkeitsarbeit:

- Verbreitung von Faltblättern an werbewirksamen Orten wie Kindergärten, Arztpraxen, Gemeindeverwaltungen, Beratungsstellen, Volkshochschulen, Stadtfesten, Veranstaltungen wie „Tag der offenen Tür“ bei verschiedenen Einrichtungen,
- Informationsstand auf dem Familienfest Schloss Dyck – mit Plakaten, Faltblättern, Flyern, ggf. Broschüren,
- Internetseiten des Rhein-Kreises Neuss sowie der Städte Meerbusch und Kaarst für ihre Bereiche.

Weitere Möglichkeiten werden regelmäßig geprüft sowie neue Ideen entwickelt:

- Informationsveranstaltungen, Pressemitteilungen z.B. in regionalen Tageszeitungen, kirchlichen Blättern und Gemeindebriefen, Werbe- oder Wochenblättern, Gemeindeanzeigern,

² Auch Einzelpersonen können als Pflegeperson anerkannt werden. Nachfolgend wird aus Vereinfachungsgründen entweder die eine oder andere Bezeichnung genutzt, wobei grundsätzlich beide gemeint sind.

- gestaltbare Rückseiten von handlichen Taschenkalendern (Schulferienkalendern) oder aufgedruckt auf Umweltragetaschen.

Nicht zuletzt wirken auch positive Berichte von zufriedenen Pflegeeltern an interessierte Bekannte.

4.1.2 Bewerberauswahlverfahren

Pflegekinder brauchen Zeit, Geduld und Verständnis. Für ein Kind ist es von zentraler Bedeutung, sich innerhalb intakter, dauerhafter Beziehungen entwickeln zu können.

Nicht jeder Bewerber ist tatsächlich geeignet, für ein Pflegekind genau diese Voraussetzungen zu schaffen und somit als Pflegeperson tätig zu werden. Daher kommt auch der Prüfung und Auswahl der Bewerber eine wichtige Funktion zu. Der Pflegekinderdienst hat unter den Bewerbern diejenigen zu finden, die sich tatsächlich als Pflegeeltern eignen und der hohen Verantwortung, die sie übernehmen, gerecht werden können.

Im Bewerberauswahlverfahren, das vom Erstgespräch bis hin zur endgültigen Auswahl eines Bewerbers viele einzelne Schritte und Prüfungspunkte umfasst, werden persönliche Voraussetzungen der Bewerber sowie auch formelle Kriterien geprüft.

Bei allen Arbeitsschritten ist eine kollegiale Beratung im Team des Pflegekinderdienstes des Kreisjugendamtes unverzichtbar. Die Beurteilung der Bewerber sowie die Auswahl der geeigneten Personen werden von den beteiligten Mitarbeitern als sehr verantwortungsvolle Aufgabe wahrgenommen, die letztlich dem Schutz und dem Wohle von Kindern und Jugendlichen dient. Insofern versteht es sich von selbst, dass die hohe Verantwortung für die jungen Menschen nur durch Austausch und Beratung im Team sowie durch gemeinsame Entscheidungen über die Auswahl neuer Pflegepersonen zu tragen ist.

a) Erstgespräch

Das Erstgespräch dient einer ersten Orientierung sowohl auf Seiten des Jugendamtes, als auch auf Seiten des Bewerbers. Das Jugendamt erteilt alle notwendigen Informationen zur Ausgestaltung einer Vollzeitpflege und zu den Rechten und Pflichten der Beteiligten.

Der Status der Pflegeeltern als Teil des Jugendhilfesystems im Rahmen von öffentlicher Jugendhilfe wird dargelegt, und auch die Rahmenbedingungen der Hilfestellung werden erörtert. In diesem Zusammenhang erfolgen Hinweise zu den wichtigsten rechtlichen Grundlagen sowie zur Notwendigkeit von Hilfeplanungen und Hilfeplangesprächen.

Auf die notwendige Zusammenarbeit und den Kontakt mit dem Pflegekinderdienst und auch der Herkunftsfamilie des Pflegekindes wird hingewiesen.

Die persönlichen und formalen Voraussetzungen von Pflegepersonen werden benannt.

Außerdem werden die Inhalte der noch zu führenden Bewerbergespräche dargelegt.

b) Verfahren

Das weitere Verfahren umfasst **ergänzende Einzelgespräche** und **Hausbesuche**.

Je nach Bereitschaft und Fähigkeit der Bewerber, zu wichtigen Fragen Stellung zu beziehen, sich zu öffnen und mitzuwirken, werden durchschnittlich 2 – 6 Gespräche geführt.

Wichtig erscheinen grundsätzlich eine angemessene Werteorientierung der Pflegeeltern im allgemeinen Lebenskontext sowie ihre eigene Lebensgestaltung und ihr Selbstbild.

Pflegeltern gehen eine besondere Bindung zu einem Kind ein, das nicht ihr leibliches ist, und sie übernehmen die umfassende Betreuung und Erziehung dieses Kindes, das sie unter Umständen über die Volljährigkeit hinaus begleiten. Dies unterstreicht die Bedeutung der Auswahl geeigneter Pflegepersonen.

aa) Persönliche Voraussetzungen der Bewerber als Pflegeeltern

Zunächst geht es um die **Klärung der Motivation**: Warum interessieren sich die Bewerber für die Aufnahme eines Pflegekindes? Dieser wichtigen Frage über die wirklichen Interessen und Bedürfnisse der Bewerber kommt eine entscheidende Bedeutung zu. Vermieden werden müssen Situationen, in denen Eltern von eigenen Bedürfnissen, auch ohne sich dessen bewusst zu sein, geleitet werden, z. B. wenn sie eigentlich ein Adoptivkind suchen und in Ermangelung dessen ein Pflegekind aufnehmen wollen.

Die Abgrenzung zwischen Adoptivbewerbern, Pflegeelternbewerbern und dem Personenkreis, der beides leisten kann, ist hier von großer Bedeutung.

Zu den **psychologischen Eignungskriterien** gehören folgende Aspekte:

- Bindungs- und Beziehungsfähigkeit,
- soziale, emotionale und intellektuelle Fähigkeiten,
- Lernfähigkeit und Lernpotenzial,
- Bereitschaft, sich entsprechendes Wissen anzueignen, so über doppelte Elternschaft, Entwicklungspsychologie, Bindungstheorie, Trauma etc.
- Belastbarkeit und Frustrationstoleranz,
- Fähigkeit und Bereitschaft zur Reflexion des eigenen Handelns sowie Konflikt- und Kritikfähigkeit,
- Bereitschaft, sich mit der Lebensgeschichte des Kindes und seiner Eltern auseinanderzusetzen – in diesem Zusammenhang ist auch Symptomtoleranz wichtig sowie die Bereitschaft, eine Schutzfunktion für das Kind im Spannungsfeld zwischen Pflegefamilie und Herkunftsfamilie auszuüben,
- die kognitive Fähigkeit, sich flexibel auf sich wandelnde Bedürfnisse des Kindes im Verlaufe seiner Entwicklung einzustellen,
- Fähigkeit, Problemlösungsstrategien zu entwickeln und sich ggf. Hilfe zu holen,
- Toleranz, Offenheit, Geduld gegenüber dem Kind und der Herkunftsfamilie,
- Bereitschaft zur vertrauensvollen Zusammenarbeit mit dem Jugendamt

Altersgrenzen

Der Altersabstand zwischen Pflegeperson und Kind sollte der eines angemessenen Eltern–Kind–Verhältnisses sein. Sind die Bewerber dauerhaft belastbar, wenn das Pflegekind ihre Geduld auf die Probe stellt? Kinder sind oft durch das Erleben einschneidender Ereignisse geprägt, wenn nicht sogar traumatisiert. Häufig bringen sie einen Rucksack voller Probleme mit sich. Sie bedürfen meist langer Zeit, bis sie in ihrem Verhalten und Erleben kaum mehr Auffälligkeiten zeigen. In besonderen Lebenssituationen, z.B. der Pubertät, sind die Pflegeeltern in einem gesonderten Maße gefordert.

Über welche Erfahrungen im Umgang mit eigenen Kindern verfügen die Bewerber?

Die Familienstruktur sowie die Bedürfnisse der bereits in der Bewerberfamilie lebenden Kinder müssen in die Vermittlungsüberlegungen mit einbezogen werden. Es ist eine Lösung zu finden, die den bereits vorhandenen Kindern der Familie und dem aufzunehmenden Kind gerecht wird. Geschwisterkonstellationen sind zu beachten. Gleichwohl müssen sie bereit und fähig sein, das Kind zu gegebener Zeit wieder zu den leiblichen Eltern zurückkehren und es somit früher als die eigenen Kinder loszulassen.

Verbleibensperspektive

Von grundsätzlicher Wichtigkeit ist die Frage, ob die Pflegeeltern dem Kind auch längerfristig ein geregeltes Familienleben bieten können. Kontinuität ist enorm wichtig, damit das Kind nicht wiederholt unter Trennungen zu leiden hat und erneut aus vertrauten Lebens-situationen herausgeholt wird.

Die Bewerber sollten selbst realistisch einschätzen können, wie viel Zeit, Liebe, Geduld, Nerven sie für ein (weiteres) Kind aufbringen können. Dabei ist auch die unsichere Perspektive des dauerhaften Verbleibs des Kindes in der Familie zu bedenken, die es auszuhalten gilt.

Eigene stabile Beziehungen zum Partner, anderen Familienmitgliedern oder Freunden und Bekannten werden zu einer dauerhaft verlässlichen Gesamtsituation beitragen.

Kooperation

Die kontinuierliche Bereitschaft zur Kooperation mit den Fachdiensten des Jugendamtes, anderen sozialen Trägern sowie den Herkunftseltern ist unverzichtbar.

Leibliche Eltern, die aus verschiedenen Gründen die Erziehung und Versorgung ihrer Kinder nicht mehr übernehmen können, haben ggf. ein Besuchs- oder Umgangsrecht. In diesem Fall bedarf es von Seiten der Pflegeeltern der Akzeptanz für die Problematik des Herkunftsystems (leibliche Eltern mit Sucht-, Ehe- oder psychischen Problemen, in Überforderungs-situationen, Eltern, die kriminelle Handlungen begehen, usw.).

Einkommensverhältnisse

Die Bewerber sind dahingehend zu überprüfen, ob ihr eigener Unterhalt sichergestellt ist. Die Aufnahme eines fremden Kindes dient nicht dem Erwerb von Einkommen.

Wohnverhältnisse

Die räumlichen Voraussetzungen für die Aufnahme eines Kindes müssen gegeben sein. Wünschenswert ist ein eigenes Zimmer für das Pflegekind.

Berufstätigkeit

Haben die Bewerber genügend Zeit, um sich ausreichend um ein Pflegekind zu kümmern? Nicht beide Pflegeeltern sollten (voll-) berufstätig sein.

Es muss sichergestellt sein, dass die Betreuung und Versorgung eines Kindes durch die Pflegeperson selbst geleistet wird. Pflegekinder sollten generell ausschließlich zu Pflegeeltern vermittelt werden, die in der Lage sind, ihre berufliche Tätigkeit den Bedürfnissen des Kindes anzupassen.

Religionszugehörigkeit

Die Religionszugehörigkeit des Kindes ist zu beachten. Das Kind muss die Möglichkeit erhalten, sich in seiner Religion entfalten zu können.

bb) Formale Eignungskriterien

Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis gemäß § 72 a SGB VIII

Im § 72 a SGB VIII wird grundsätzlich festgelegt, dass für die Wahrnehmung von Jugendhilfe keine Personen beschäftigt oder vermittelt werden dürfen, die bereits strafrechtlich in Erscheinung getreten sind.

Sobald Bewerber als geeignet erscheinen und in den Pool möglicher Pflegeeltern aufgenommen werden, verlangt das Kreisjugendamt Neuss von ihnen sowie von allen mit ihnen in einem Haushalt lebenden Familienmitgliedern die Vorlage von erweiterten polizeilichen Führungszeugnissen. Diese sollen nach der genannten Vorschrift in regelmäßigen Abständen überprüft werden.

Beim Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss wird diese Überprüfung spätestens alle 5 Jahre wiederholt.

Gesundheitszeugnis

Für die Aufnahme eines Pflegekindes müssen notwendige gesundheitliche Voraussetzungen vorliegen. Wenn die Pflegeperson oder andere in ihrem Haushalt lebenden Personen nicht frei von ansteckenden, das Wohl des Kindes gefährdende Krankheiten sind, ist die Aufnahme eines Pflegekindes nicht möglich.

Das Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss verlangt von Bewerbern, soweit sie geeignet erscheinen, ein ärztliches Gesundheitszeugnis.

Bei tatsächlicher Aufnahme eines Kindes in einer Pflegefamilie sowie zur Erteilung einer Pflegeerlaubnis (s. 4.1.3) ist ein **amtsärztliches** Gesundheitszeugnis der Pflegepersonen und der übrigen Haushaltsangehörigen beim Jugendamt vorzulegen. Eine Rückerstattung der hierfür angefallenen Kosten erfolgt bei Belegung durch das Kreisjugendamt.

Der Umfang der ärztlichen und psychologischen Untersuchung orientiert sich an den Notwendigkeiten des Einzelfalls. Die Untersuchung gibt insbesondere Auskunft über:

- Lebensverkürzende Krankheiten,
- Suchterkrankungen,
- Krankheiten und körperliche psychische Behinderungen, durch welche die Erziehungsfähigkeit wesentlich herabgesetzt werden kann.

c) Abschluss und Auswertungsgespräch

Ein Abschlussgespräch dient der Klärung noch offener Fragen auf beiden Seiten sowie auch der Klärung möglicher Ausschlusskriterien.

In einem internen Eignungsbericht wird seitens des Pflegekinderdienstes eine Empfehlung über Ressourcen und Grenzen der Bewerber sowie ihrer Befähigung zur Pflegeperson abgegeben.

Ist ein Bewerber eher ungeeignet, erfolgt auf Nachfrage eine entsprechende, angemessene Rückmeldung.

4.1.3 Erteilung einer Pflegeerlaubnis

§ 44 SGB VIII regelt den Schutz von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien. Festgelegt ist, in welchen Fällen der Inpflegenahme eine Pflegeerlaubnis erforderlich ist und welche davon ausgenommen sind.

Eine Pflegeerlaubnis wird Pflegeeltern nach Überprüfung und Vermittlung unter Berücksichtigung der oben ausführlich dargestellten Kriterien für ein bestimmtes Kind erteilt.

Das Kreisjugendamt Neuss prüft nach Erteilung einer Pflegeerlaubnis regelmäßig, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis weiter bestehen (§ 44 Abs.3 SGB VIII).

Wenn die Unterbringung nach § 33 SGB VIII als Hilfe zur Erziehung nach § 27 SGB VIII gewährt wird, ist allerdings keine Pflegeerlaubnis erforderlich, wenn das Jugendamt die Federführung bei der Belegung der Pflegefamilie hat.

4.1.4 Schulung der Pflegeeltern

Pflegeeltern sind Kooperationspartner der Jugendhilfe und verpflichten sich als solche zur engen Zusammenarbeit mit dem Jugendamt und anderen sozialen Diensten. Ihre Bereitschaft

zur Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen wird daher vorausgesetzt (siehe oben, Punkt 4.1.2, S. 14).

Das Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss sieht in der regelmäßigen Fortbildung und Qualifizierung von Pflegepersonen einen wichtigen Beitrag zur Beibehaltung und Förderung ihrer Fähigkeiten in der Ausgestaltung der jeweiligen Pflegeverhältnisse.

Die eigenständige Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen von anderen Trägern ist für die Pflegepersonen jederzeit möglich und wird vom Kreisjugendamt Neuss grundsätzlich durch Übernahme von 75 % der Kosten bezuschusst.

Soweit das Kreisjugendamt Fortbildungen selber vermittelt hat, werden die Kosten – einschließlich Fahrt- und Übernachtungskosten – grundsätzlich in vollem Umfang erstattet.

Für die Bezuschussung ist ein Antrag erforderlich, der rechtzeitig vor Durchführung der Maßnahme gestellt sein muss. Außerdem gilt eine Obergrenze von 150,00 € jährlich pro Pflegefamilie. Anträge, die zu einem Zeitpunkt eingehen, an dem das festgelegte Budget bereits aufgebraucht ist, können nicht mehr berücksichtigt werden; daher empfiehlt sich für Pflegeeltern eine vorherige Absprache mit dem Jugendamt.

4.1.5 Gruppenarbeit

Gruppenarbeit sollte als sinnvolle Ergänzung zu Fortbildungen regelmäßig stattfinden. Neben einem Erfahrungsaustausch zu allgemeinen Erziehungsfragen können Pflegeeltern insbesondere ihre Erfahrungen im Spannungsfeld Pflegekind–Herkunftsfamilie–Pflegefamilie thematisieren.

Weitere Inhalte können sein: Hilfeverlauf, Zuständigkeiten und Zusammenarbeit mit Behörden, Auswirkungen von Besuchskontakten auf die gewohnten Alltagsstrukturen der Pflegefamilie, Konflikte, Rivalitäten des Pflegekindes mit in der Herkunftsfamilie lebenden Geschwistern, Akzeptanz der Herkunftseltern gegenüber der Pflegefamilie und umgekehrt, Bedeutung von sozialen Kontakten und Netzwerken etc.

Das Kreisjugendamt Neuss befragt regelmäßig die Pflegeeltern nach ihrem Bedarf für Schulungen und Gruppenarbeit. Den vorhandenen Bedarfen entsprechend werden individuelle Angebote entwickelt.

4.1.6 Weitere Aktivitäten für Pflegefamilien

Das Kreisjugendamt Neuss bietet allen Pflegefamilien aus dem eigenen Zuständigkeitsbereich sowie aus Kaarst und Meerbusch zwei besondere Veranstaltungen im Jahr an: Im Sommer eines jeden Jahres wird ein gemeinsamer Ausflug durchgeführt, und im Winter findet eine Nikolausfeier statt. Diese Aktivitäten dienen vor allem der Anerkennung des sozialen Engagements der Pflegefamilien.

4.2 Aufgaben im einzelnen Hilfefall

4.2.1 Beginn der Hilfe

Die Ausgestaltung der Hilfe kann zum einen durch Kontaktaufnahme der Herkunftsfamilie mit dem Jugendamt bzw. durch Antragstellung erfolgen. Dies gilt für alle Hilfen im Zuständigkeitsbereich des Rhein-Kreises Neuss.

In diesen Fällen wird die Hilfe von Beginn an beim Kreisjugendamt Neuss bearbeitet.

Soweit neue Hilfen im Bereich der Städte **Kaarst** und **Meerbusch** in Vollzeitpflege geplant sind, wird die jeweilige Entscheidung über die Hilfestellung im Rahmen der Vollzeitpflege durch die Stadt Kaarst resp. die Stadt Meerbusch getroffen, die somit bis zur Bescheiderteilung involviert sind. Alle weiteren Schritte werden dann durch den Rhein-Kreis Neuss abgewickelt.

Die entsprechenden Personal- und Sachkosten sowie die in den Einzelfällen entstandenen Kosten werden jährlich mit den beteiligten Städten abgerechnet.

Daneben kann die Übernahme eines Hilfefalles von einem anderen Jugendamt zur weiteren Bearbeitung und Hilfestellung führen. Im Bereich des Rhein-Kreises Neuss sowie der Städte Kaarst und Meerbusch ist die Zahl der Übernahmen nach § 86 Abs. 6 SGB VIII relativ hoch. In diesen Fällen wird das Jugendamt örtlich zuständig, weil ein Kind oder Jugendlicher zwei Jahre bei einer Pflegeperson im Bereich dieses Jugendamtes lebt und sein Verbleib dort auf Dauer zu erwarten ist. Nicht selten leben die Eltern dann in den umliegenden größeren Städten.

4.2.1.1 Neuantrag

Bezüglich der Ausgestaltung einer Hilfe von Beginn an hat das Landesjugendamt in seiner Rahmenkonzeption vom Juli 2009 umfangreiche Hinweise gegeben. Da diese Darstellung sehr ausführlich ist und Fragestellungen beinhaltet, die grundsätzlich in jedem Fall zu beachten sind, dient sie dem Kreisjugendamt Neuss als Arbeitsgrundlage und fließt in die nachfolgenden Ausführungen mit ein.

Wichtig ist in jedem Fall eine **Zuständigkeitsprüfung** durch den ASD. Das SGB VIII nennt in den Regelungen der §§ 86 ff. sehr komplexe Tatbestände, für die ganz verschiedene Voraussetzungen – in teilweise unterschiedlichen Kombinationen – eine Rolle spielen. Im Einzelfall kann eine Zuständigkeitsprüfung sehr zeitintensiv und auch schwierig werden, soweit einzelne Tatbestände nur schwer herauszufinden sind, z. B. frühere Sorgerechtsregelungen oder Wohnorte von Eltern, die häufig umziehen etc.

In schwierigen Fällen wird seitens der Wirtschaftlichen Jugendhilfe eine umfassende Zuständigkeitsprüfung vorgenommen. Wenn keine eindeutigen Zuordnungen möglich sind, kann ggf. die Rechtsabteilung des Rhein-Kreises Neuss, ansonsten auch das Deutsche Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF) um rechtliche Stellungnahme gebeten werden. Das Ergebnis teilt die Wirtschaftliche Jugendhilfe dem ASD baldmöglichst mit.

Gegebenfalls sind in diesem Zusammenhang die Regelungen über die Pflicht zum vorläufigen Tätigwerden nach § 86 d SGB VIII zu beachten, die dem Schutz des Antragstellers dienen.

Wichtig ist auch in diesem Zusammenhang, dass alle notwendigen Informationen zwischen den einzelnen Fachbereichen ausgetauscht und zur Verfügung gestellt sowie neue Erkenntnisse umgehend weitergegeben werden.

a) Anfrage

Vor Vermittlung eines Pflegekindes in eine Pflegefamilie wird eine Anfrage auf Unterbringung von dem Fall führenden ASD beim PKD gestellt.

Um die erforderlichen Rahmenbedingungen für die Unterbringung des Kindes zu schaffen, ist die Beantwortung u. a. folgender Fragen unerlässlich:

- Was braucht das Kind?
- Möchte das Kind selbst in einer Familie leben?
- Welcher familiäre Rahmen ist erforderlich?
- Welcher familiäre Rahmen ist gewünscht vom Kind, von der Herkunftsfamilie, vom ASD?
- Wie sieht die Bereitschaft zur Mitarbeit bei der Herkunftsfamilie aus?
- Wie ist das Sorgerecht geregelt?
- Welche Art der Unterbringung ist erforderlich (Pflegestelle mit zeitlicher Befristung oder Dauerpflegestelle)?
- Welche sozialräumlichen Gegebenheiten sind erforderlich?

b) Auftragserteilung und Auftragsannahme

Der noch fallführende ASD erteilt nach der Perspektivklärung dem PKD den Auftrag, nach einer geeigneten Pflegefamilie zu suchen.

Der PKD nimmt die Anfrage an und prüft, ob eine dem Kind entsprechende Pflegefamilie zur Verfügung steht. Hierzu ist eine umfangreiche Information über die Begebenheiten des Einzelfalles sowie die persönliche Kontaktaufnahme zum Pflegekind unerlässlich.

Der sich anschließende Vermittlungsprozess ist Aufgabe des PKD. Eine vollständige Übergabe des Hilfefalles von ASD an PKD erfolgt nach Gewährung der Hilfe und entsprechender Bescheiderteilung durch den ASD.

c) Vermittlungsprozess

Die zuständige Fachkraft des PKD entscheidet sich nach Fallvorstellung im PKD-Team für eine geeignete Pflegefamilie. Für die Entscheidungsfindung sind vorweg weitere Familienangehörige (leibliche Kinder, andere Pflegekinder, Großeltern) einzubeziehen und die spezifischen Familienkonstellationen zu berücksichtigen.

Die ausgewählte Pflegefamilie erhält alle für die Vermittlung wichtigen Informationen über das Kind. Hierzu gehören insbesondere die Vorgeschichte des Kindes, sein Entwicklungsstand sowie seine besonderen Interessen und eventuelle gesundheitliche Beeinträchtigungen und mögliche Verhaltensauffälligkeiten. Ferner werden der voraussichtliche Zeitraum der Unterbringung, die Häufigkeit und Gestaltung von Besuchskontakten, die Vorstellung und Wünsche der leiblichen Eltern sowie die Erwartungen des PKD thematisiert.

Es geht im Wesentlichen darum, den Pflegeeltern aufzuzeigen, was sie im Zusammenleben mit diesem Kind auf lange Sicht erwartet.

Die potentiellen Pflegepersonen entscheiden sich anhand der Informationen und der Entwicklungsprognose, ob ein Pflegeverhältnis für sie denkbar ist.

Fällt die Entscheidung positiv aus, informiert der PKD den ASD, und es erfolgt die Entscheidung, wie der Vermittlungsprozess fortgesetzt wird.

Es findet ein Austausch zwischen leiblichen Eltern bzw. anderen Personensorgeberechtigten und Pflegepersonen unter Koordination des ASD und des PKD statt.

Besteht Einigkeit über den Wechsel des Kindes in den Haushalt der Pflegepersonen, erfolgt die Kontaktabstimmung zwischen dem Kind und der Pflegefamilie, für die der PKD einen entsprechenden Rahmen schafft. Auf diese Weise können sich Pflegepersonen und Kind behutsam kennenlernen.

Berücksichtigung der Interessen der Pflegefamilie

Für die Pflegeeltern ist der Pflegekinderdienst von Anfang an beratend und begleitend tätig. Ein vertrauensvolles, offenes Verhältnis ist für das Gelingen des Pflegeverhältnisses von großer Bedeutung. Nur so kann der PKD bereits vor Inpflegegabe prüfen, ob es sich für das betreffende Pflegekind um möglicherweise geeignete Pflegeeltern handelt. Möglichkeiten und Grenzen der zukünftigen Pflegeeltern müssen im Vorfeld geklärt werden.

Das Befinden möglicher leiblicher Kinder der Pflegeeltern ist unbedingt zu beachten und während des gesamten Prozesses in die Beratung und Begleitung des Pflegeverhältnisses mit einzubeziehen.

Berücksichtigung der Interessen des Kindes

Zur Vorbereitung des Kindes auf eine Inpflegegabe wird der PKD ihm so gut wie möglich die Sicherheit vermitteln, dass es als Person im Mittelpunkt steht und seine Vorstellungen, Wünsche und Bedürfnisse ernst genommen, gegebenenfalls erörtert und auf jeden Fall berücksichtigt werden.

So wird dem Kind auch vermittelt, dass es eine Familie zunächst kennen lernen und auch ablehnen kann, ohne, dass es mit negativen Konsequenzen zu rechnen hat.

Das Kind wird altersgemäß darüber informiert, was eine Inpflegegabe bedeutet, welche Veränderungen damit verbunden sind und warum diese angestrebt werden. Auch der geplante Zeitraum der Inpflegegabe – zeitlich befristet oder auf Dauer angelegt – muss ihm bekannt sein, um sich entsprechend darauf einstellen zu können.

Die bestehenden Beziehungen und Rollen werden überprüft und geklärt. Nur so kann sich das Kind dann auf neue Beziehungen einlassen.

Dem Kind wird der Situation entsprechend ermöglicht, sich von den leiblichen Eltern zu verabschieden.

Berücksichtigung der Interessen der leiblichen Eltern

Um ein möglichst konfliktarmes Pflegeverhältnis zu erreichen, werden die leiblichen Eltern intensiv und offen auf die Inpflegegabe und die damit verbundenen Veränderungen und Konsequenzen vorbereitet.

Neben den zeitlichen Perspektiven, aus denen heraus sich auch die Gestaltung und Häufigkeit der Besuchskontakte ergibt, werden Wünsche und Erwartungen der leiblichen Eltern in Bezug auf die Inpflegegabe und auch auf die Pflegeeltern erörtert. Gerade die Vorstellungen der leiblichen Eltern, die nicht realisierbar erscheinen, müssen bereits zu diesem Zeitpunkt thematisiert werden, um späteren Enttäuschungen und daraus resultierenden Konflikten vorzubeugen.

Insbesondere bei einer langfristigen Unterbringung werden die leiblichen Eltern über die Entwicklung von Bindungen aufgeklärt. Die Pflegeeltern übernehmen die Elternrolle, die leiblichen Eltern müssen ihre Rolle zum Kind neu definieren.

Bei einer zeitlich befristeten Maßnahme wird zusammen mit den leiblichen Eltern erarbeitet, welche Schritte in welchem Zeitraum innerhalb der Herkunftsfamilie geleistet werden müssen, um eine Rückführung des Kindes zu gewährleisten. Dabei ist insbesondere das Alter des Kindes zu beachten.

Gelingt in dem festgelegten Zeitrahmen eine Rückführung nicht, so wird im Rahmen des Hilfeplans eine neue Perspektive erarbeitet und gegebenenfalls auch ein Verbleib des Kindes in der Pflegefamilie auf Dauer vereinbart.

Auch die Möglichkeit einer Freigabe zur Adoption sollte dann mit den Eltern erörtert werden.

Grundsätzlich sollte nach der Aufnahme des Pflegekindes eine **Eingewöhnungszeit** in der neuen Familie vereinbart werden, deren Ausgestaltung vom Einzelfall abhängt. In dieser Zeit finden in der Regel keine Besuchskontakte mit der Herkunftsfamilie statt, damit sich das Kind ungestört auf die neue Familie einlassen kann.

4.2.1.2 Übernahme eines Hilfefalles von einem anderen Jugendamt

Die Bearbeitung eines Hilfefalles und die damit einhergehende Kontaktaufnahme zu den Beteiligten beginnen nicht nur durch eigene Antragsaufnahme, sondern unter Umständen auch durch Übernahme eines Hilfefalles von einem anderen Jugendamt. Häufigste Ursache für eine Fallübernahme ist die Sonderregelung zur örtlichen Zuständigkeit nach § 86 Abs. 6 SGB VIII.

Die Sonderregelung des § 86 Abs. 6 SGB VIII hebt darauf ab, ob ein Kind zwei Jahre bei einer Pflegeperson lebt und sein Verbleib dort auf Dauer zu erwarten ist; sind beide Voraussetzungen erfüllt, wird das örtliche Jugendamt zuständig. Auf diese Weise haben Pflegefamilie und Pflegekind vor Ort ihre Ansprechpartner und somit kurze Wege zum Jugendamt.

Über den Kostenerstattungsanspruch nach § 89 a SGB VIII werden die dem Jugendamt im einzelnen Hilfefall entstehenden Kosten refinanziert.

Für die Anwendung des § 86 Abs. 6 SGB VIII gilt, dass die auf Dauer angelegte Hilfeform in einer Familie oder familienähnlichen Struktur stattfindet, unabhängig davon, ob es sich um eine Erziehungsstelle, Projektstelle oder sozialpädagogische Lebensgemeinschaft handelt. Maßgebend ist der erzieherische Rahmen bei Pflegeeltern als zentrale, konstante Bezugspersonen.

Angerechnet werden auch Zeiten, in denen das Kind bei einer Pflegeperson ohne begleitende Leistungen der Jugendhilfe gelebt hat (vgl. LVR, 2008: Arbeitshilfe zur Umsetzung des § 86 Abs. 6 SGB VIII).

Der Wechsel der Zuständigkeit erfolgt kraft Gesetzes und sollte innerhalb von 6 Monaten veranlasst werden. **Es bedarf keiner Übernahmeentscheidung des zuständig werdenden Jugendamtes.**

Die Übernahme eines Hilfefalles erfolgt vom ASD und der Wirtschaftlichen Jugendhilfe parallel und in enger Absprache; dabei wird vom ASD die notwendige Prognoseentscheidung getroffen.

Grundsätzlich hat das den Fall übernehmende Jugendamt die Einschätzung des bisher zuständigen Jugendamtes in Bezug auf den Hilfebedarf, die Geeignetheit der Pflegefamilie und den auf Dauer zu erwartenden Verbleib zunächst gelten zu lassen.

Der Übergang der Zuständigkeit nach § 86 Abs. 6 SGB VIII kann daher nicht wegen Zweifeln an der Notwendigkeit oder Rechtmäßigkeit der Hilfe verweigert werden (vgl. LVR, 2008: Arbeitshilfe zur Umsetzung des § 86 Abs. 6 SGB VIII).

Auch wenn das zuständig werdende Jugendamt keinen dauerhaften Verbleib in der Pflegefamilie prognostiziert und daraus folgend der § 86 Abs. 6 SGB VIII künftig wegfallen würde, verhindert dies nicht, dass das neue Jugendamt den Fall zunächst nach § 86 Abs. 6 SGB VIII übernehmen muss. Es kann dann in eigener Verantwortung den Hilfefall und die Pflegevereinbarung sowie die Geeignetheit der Pflegeeltern prüfen, die von ihm für richtig gehaltenen Maßnahmen anwenden, eine andere Prognose treffen oder die Hilfeleistung

einstellen. Bei dann ungeklärter Zuständigkeit kommt § 86 d SGB VIII (Verpflichtung zum vorläufigen Tätigwerden des Jugendamtes, in dessen Zuständigkeitsbereich sich das Kind tatsächlich aufhält) zur Anwendung.

Die beteiligten Jugendämter sind gehalten, sich vorzeitig über einen möglichen Übergabezeitraum/-termin zu verständigen. Die Übergabe soll in der Regel im Rahmen eines Hilfeplangesprächs erfolgen. Das abgebende Jugendamt fertigt das Hilfeplangesprächsprotokoll an.

Folgende Unterlagen sind dem übernehmenden Jugendamt vorzulegen:

- Antrag und Bewilligungsbescheide,
- Protokolle der Fachkonferenzen bzw. Hilfepläne,
- Nachweise über Sorgerechtsregelungen insbesondere bei Hilfebeginn,
- Berichte zur Situation bei der Herkunftsfamilie vor Hilfebeginn,
- Nachweise zur gesundheitlichen Situation des Kindes.

Die Zuständigkeit endet mit dem Ende des Aufenthaltes des Kindes bei der Pflegeperson (§ 86 Abs. 6 Satz 3 SGB VIII).

Die Zuständigkeit gemäß § 86 Abs. 6 SGB VIII endet nicht wegen einer bevorstehenden Volljährigkeit.

Bestehende Leistungsvereinbarungen mit freien Trägern werden ebenso wie Pflegeverträge in der Regel fortgeführt, auch wenn rechtlich hierzu keine Verpflichtung besteht.

Dies gilt insbesondere auch unter dem Aspekt, dass das bisher zuständige Jugendamt in der Regel verpflichtet ist, die Kosten gemäß § 89 a SGB VIII (Kostenerstattung bei fortdauernder Vollzeitpflege) zu erstatten.

Bis zur Übernahme des Falles durch das nach § 86 Abs. 6 SGB VIII zuständig werdende Jugendamt bleibt das bisher zuständige Jugendamt gem. § 86 c SGB VIII (fortdauernde Leistungsverpflichtung beim Zuständigkeitswechsel) zur Fortsetzung der Leistungsgewährung verpflichtet. Verzögerungen und Streitigkeiten im Rahmen eines Zuständigkeitswechsels sollen nicht zu Lasten des Hilfeempfängers gehen, sondern im Verhältnis untereinander über eine nachträgliche Kostenerstattung ausgetragen werden.

Ende der Sonderzuständigkeit gemäß § 86 Abs. 6 SGB VIII

Die Zuständigkeit endet mit der Beendigung des Aufenthalts des Kindes bei der Pflegeperson (§ 86 Abs. 6 S. 3 SGB VIII). Sie endet aber auch dann, wenn das Kind zwar weiterhin in der Pflegefamilie lebt, aber die ursprüngliche Prognose dahingehend abgeändert wird, dass der Aufenthalt nicht mehr auf Dauer geplant oder zu erwarten ist.

Hilfegewährung über die Volljährigkeit hinaus gemäß § 41 SGB VIII

Die Zuständigkeit gemäß § 86 Abs. 6 SGB VIII endet nicht wegen einer **bevorstehenden** Volljährigkeit.

Nach dem Eintritt der Volljährigkeit kann § 86 Abs. 6 SGB VIII nicht mehr unmittelbar angewendet werden, da sich dieser nur auf Leistungen für Minderjährige bezieht. Für die Hilfe für junge Volljährige gemäß § 41 SGB VIII, auch in Verbindung mit § 33 SGB VIII, ist die Sonderzuständigkeit des § 86 a SGB VIII maßgeblich. Nach dessen Abs. 4 SGB VIII bleibt der bisher nach § 86 Abs. 6 SGB VIII zuständige Träger auch für eine sich unmittelbar oder innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten anschließende Hilfe für junge Volljährige weiter zuständig. Eine einmal nach § 86 a Abs. 4 SGB VIII begründete Zuständigkeit bleibt selbst dann bestehen, wenn der junge Mensch die Pflegefamilie verlässt und eine Hilfe zur Verselbständigung in anderer Form, wie z.B. betreutes Wohnen, zu gewähren ist.

Im Ergebnis bedeutet dies, dass das Jugendamt, das bis zur Volljährigkeit nach § 86 Abs. 6 SGB VIII zuständig war, auch bis zur Beendigung der Jugendhilfemaßnahme zuständig bleibt.

Ergänzende Hilfen

Die Zuständigkeit des § 86 Abs. 6 SGB VIII gilt auch für ergänzende Hilfen, die neben § 33 SGB VIII gewährt werden, z.B. eine flexible Hilfe zur Unterstützung der Pflegepersonen.

4.2.2 Hilfeverlauf

Während des Hilfeverlaufs werden regelmäßig **Hilfeplangespräche** durchgeführt. Sie finden mindestens alle 6 Monate statt; bei Bedarf können sie auch in kürzeren Abständen anberaumt werden. Die Teilnahme des Kindes an diesen Gesprächen ist unerlässlich.

In Hilfeplangesprächen wird die Entwicklung der Hilfe aus Sicht der verschiedenen Teilnehmer in Bezug auf vereinbarte Ziele, die Ausgestaltung der Hilfe, Art und Umfang der erbrachten Leistungen aller Beteiligten sowie gegebenenfalls strittige Fragen aus vergangenen Hilfeplangesprächen erörtert. Wünsche und Vorstellungen der Beteiligten werden ebenso thematisiert wie auch bisherige oder neue Zielsetzungen. Darüber hinaus prüft das Jugendamt vor Ort die Lebenssituation des Kindes, insbesondere auch in Bezug auf die Wohnverhältnisse.

Eine Ausfertigung des Hilfeplangespraches wird allen Beteiligten sowie der Wirtschaftlichen Jugendhilfe ausgehändigt.

Beratung, Begleitung und Unterstützung aller Beteiligten während des ganzen Hilfeprozesses ist eine wichtige Aufgabe des Pflegekinderdienstes, die im Einzelfall wesentlich zum Gelingen der Hilfeplanung und –durchführung sowie zum Erreichen der konkret festgelegten Ziele beitragen.

Dabei ist es von großer Bedeutung, dass die verschiedenen Beteiligten ein Vertrauensverhältnis zu den Mitarbeitern des Pflegekinderdienstes aufbauen können und die Sicherheit entwickeln, dass sie bei allen für sie wichtigen Fragen einen Ansprechpartner im Jugendamt finden.

Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Bedürfnisse der Beteiligten wird nachfolgend dargestellt, in welcher Hinsicht die Zusammenarbeit eine wesentliche Rolle spielt.

Zusammenarbeit mit dem Kind

Der PKD wird mit der ersten Kontaktaufnahme der kontinuierliche und verlässliche Ansprechpartner für das Pflegekind. Die laufende Beratung und Begleitung umfasst insbesondere die

- Unterstützung in Krisensituationen,
- Funktion der Anwaltschaft,
- Begleitung der Besuchskontakte,
- Biographiearbeit,
- Sicherstellung von regelmäßigen Gesprächen.

Zusammenarbeit mit den Pflegepersonen

„Die Pflegeperson hat vor der Aufnahme des Kindes oder des Jugendlichen und während der Dauer der Pflege Anspruch auf Beratung und Unterstützung.“

Dieser Anspruch ist in § 37 Abs. 2 SGB VIII ausdrücklich gesetzlich verankert.

Der Umfang und die Intensität der Beratung und Begleitung der Pflegepersonen variieren je nachdem, ob die kontinuierliche, laufende Begleitung und Beratung umgesetzt wird oder ob darüber hinaus hinsichtlich bestimmter Anlässe, bei Krisensituationen oder zur Aufsicht über

das Kindeswohl weitere Unterstützungsleistungen durch den Pflegekinderdienst notwendig werden.

Die laufende Beratung und Begleitung der Pflegeeltern betrifft

- Mitgestaltung und Beratung des Hilfeprozesses,
- Klärung pädagogischer, psychologischer, sowie rechtlicher Fragen,
- Vor- und Nachbereitung von Hilfeplangesprächen,
- Abklärung und Installation zusätzlicher therapeutischer Hilfen,
- Beratung und Begleitung im Umgang mit der Herkunftsfamilie.

Zusammenarbeit mit den leiblichen Eltern

Die Beratung und Begleitung der leiblichen Eltern wird im Einzelfall zwischen ASD und PKD besprochen.

Der PKD leistet für die leiblichen Eltern die

- Aufsicht über das Kindeswohl,
- kindbezogene Beratung und Begleitung,
- Klärung kindbezogener pädagogischer, psychologischer, sowie rechtlicher Fragen,
- Abklärung und Installation zusätzlicher therapeutischer Hilfen,
- Vor- und Nachbereitung von Hilfeplangesprächen.

In Einzelfällen kann es notwendig sein, dass der PKD an Familiengerichtsprozessen teilnimmt.

In regelmäßigen Teamgesprächen des Pflegekinderdienstes des Rhein-Kreises Neuss werden alle laufenden Fälle besprochen und reflektiert. Der Austausch von Informationen und Ideen im Team ergänzt den verantwortungsvollen Umgang der einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des PKD mit den beteiligten Pflegekindern, Pflegefamilien und Eltern.

4.2.3 Beendigung der Hilfe

Die **geplante Rückführung in die Herkunftsfamilie** findet in enger Kooperation mit dem ASD und allen Beteiligten statt.

Der Pflegekinderdienst begleitet die Pflegeeltern und das Pflegekind mit den beteiligten Fachkräften. Die abschließende Fallübernahme erfolgt durch den ASD.

Bei einem **vorzeitigen Abbruch des Dauerpflegeverhältnisses** endet die Betreuung durch den Pflegekinderdienst.

Im Falle eines Bedarfs bleibt der Pflegekinderdienst im Rahmen der Nachsorge Ansprechpartner hinsichtlich des einzelnen ehemaligen Pflegekindes.

Bei der **Ablösung aufgrund der Verselbständigung** des Pflegekindes ist es Aufgabe des Pflegekinderdienstes, die Pflegefamilie und das Pflegekind intensiv zu beraten und zu begleiten. Ebenfalls unterstützt der Pflegekinderdienst den Heranwachsenden bei der Verselbständigung, sofern dieser das weitreichende Angebot der Jugendhilfe, wie z. B. eine sich anschließende Maßnahme der Intensiven pädagogischen Einzelbetreuung, für seine Entwicklung nutzen möchte.

Je nach Ausgestaltung der weiteren Hilfe ist auch der ASD wieder in die Hilfeplanung involviert bzw. für die Fallführung zuständig.

5. Abwicklung der finanziellen Aufgaben

Die Abwicklung der finanziellen Aufgaben der Vollzeitpflege wird durch die Wirtschaftliche Jugendhilfe wahrgenommen. Dabei geht es einerseits um die Leistungsgewährung, insbesondere die Auszahlung des Pflegegeldes als laufende Leistung sowie die Zusatzgewährung einmaliger Beihilfen, andererseits ist die Refinanzierung zumindest eines Teils der Kosten durch die Heranziehung der Kostenbeitragspflichtigen sowie die Abwicklung von Kosten-erstattungen mit anderen Jugendämtern unbedingt geboten.

Im Team der Wirtschaftlichen Jugendhilfe werden regelmäßig Einzelfälle besprochen, insbesondere werden Absprachen zur Ausgestaltung von Ermessensspielräumen getroffen. Rechtliche Fragen werden seitens der WiJu geklärt und Ergebnisse an ASD und PKD weitergegeben.

Notwendige fallbezogene Informationen werden der WiJu vom ASD und PKD zur Fallbearbeitung zur Verfügung gestellt. Gleichfalls werden wichtige Informationen, die bei der WiJu eingehen, an ASD/PKD weitergeleitet.

Bei der Übernahme von Hilfefällen werden pädagogische und wirtschaftliche/rechtliche Übernahme parallel und in enger Absprache miteinander abgewickelt. Die WiJu leitet Übernahmen federführend und nimmt den notwendigen Schriftverkehr vor.

Die enge Zusammenarbeit zwischen ASD/PKD und WiJu ist eine wesentliche Voraussetzung für ein gut funktionierendes Pflegekinderwesen.

5.1 Leistungsgewährung

Gemäß § 39 SGB VIII soll der notwendige Unterhalt einschließlich der Kosten der Erziehung durch laufende Leistungen, einmalige Beihilfen und Zuschüsse gedeckt werden. Die laufenden Leistungen sind als Pauschalen festzusetzen, für die sich in der Praxis der Begriff des **Pflegegeldes** durchgesetzt hat.

Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen obliegt die konkrete Ausgestaltung der finanziellen Leistungen der Regelungskompetenz des jeweils zuständigen örtlichen Jugendamtes, wobei es grundsätzlich an die landesrechtlich festgelegten Pauschalbeträge und an die Feststellungen des Hilfebedarfs im Hilfeplanverfahren gebunden ist.

Der zu zahlende laufende Unterhalt für das Pflegekind wird aufgrund der Ermächtigung in § 39 Abs. 5 SGB VIII von der nach Landesrecht zuständigen Behörde festgesetzt, in NRW zuletzt durch das Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration. Die durch Erlass festgelegten Pauschalbeträge werden gesondert ausgewiesen für Kosten des Sachaufwandes und Kosten der Pflege und Erziehung.

Über die Höhe der Beträge unterrichten die Landesjugendämter in NRW die örtlichen Jugendhilfeträger und die Erziehungsstellensysteme jährlich per Rundschreiben.

Um eine Gleichbehandlung aller Pflegefamilien zu gewährleisten, hat das Kreisjugendamt Neuss bereits am 05.02.2009 durch den Jugendhilfeausschuss eine **Richtlinie für die Vollzeitpflege** beschließen lassen. Eine aktualisierte Fassung dieser Richtlinie – Stand 01.10.2010 – ist dem Leitfaden als Anlage 1 beigefügt.

Die zurzeit gültigen, ministeriell festgelegten Pauschalsätze, die auch dem Kreisjugendamt Neuss als Grundlage dienen, sind der vorgenannten Richtlinie zu entnehmen.

Ergänzende Hilfen nach anderen Vorschriften des SGB VIII

Die Gewährung ergänzender Hilfen, z. B. eine ambulante Hilfe zur Unterstützung der Pflegepersonen, sind bei Gewährung einer Hilfe nach § 33 SGB VIII nicht ausgeschlossen. Grundsätzlich ist eine Kumulierung von Hilfen zur Erziehung in ein und demselben Hilfefall zulässig, sie bedarf jedoch einer besonderen Begründung im Einzelfall.

Hilfen nach § 33 und § 34 SGB VIII können nicht parallel gewährt werden. Soweit verschiedene Maßnahmen notwendig sind, entscheidet das Kreisjugendamt Neuss im Einzelfall nach dem Schwerpunkt des notwendigen Bedarfs, unter welcher Hilfe die Maßnahmen zusammengefasst werden.

5.2 Heranziehung

Die Heranziehung der Kostenbeitragspflichtigen erfolgt nach den §§ 91 ff SGB VIII sowie den Vorschriften der Kostenbeitragsverordnung (KostenbeitragsV).

Die Gemeinsamen Empfehlungen für die Heranziehung zu den Kosten nach §§ 90 ff. SGB VIII der Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter der Länder und der Landesjugendämter werden im jeweils letztgültigen Stand ebenfalls in Einzelfragen zur Bestimmung des zugrunde zu legenden Einkommens sowie zur Berechnung der Kostenbeiträge herangezogen.

Ausführungen zur Heranziehung, die einzelnen Modalitäten der Umsetzung der rechtlichen Grundlagen des SGB VIII sowie alle Einzelheiten und Auswirkungen auf unterhaltsrechtliche Verpflichtungen der Kostenbeitragspflichtigen wurden vom Kreisjugendamt Neuss auf einem Merkblatt zusammengestellt. Dieses Merkblatt ist dem Leitfaden als Anlage 2 beigelegt.

Um eine Heranziehung von Beginn der Hilfe an zu ermöglichen, wird den Eltern bereits bei Antragstellung bzw. während der Hilfeplanung das vorgenannte Merkblatt ausgehändigt; die Aushändigung wird von den Eltern unterschrieben.

Somit werden ihnen die notwendigen Vorschriften zur Kostenbeteiligung bereits frühzeitig mitgeteilt, um der Vorschrift des § 92 Abs. 3 SGB VIII Genüge zu tun.

6. Organisation des Aufgabenbereiches

Der Pflegekinderdienst sowie der Allgemeine Soziale Dienst sind Teil der Produktgruppe Jugend- und Familienhilfe des Kreisjugendamtes.

Die Wirtschaftliche Jugendhilfe ist Teil einer Produktgruppe, in der neben diesem Bereich noch die Aufgaben der Beistandschaften, Vormundschaften/Pflegschaften, des Unterhaltsvorschusses und der internen Finanzsteuerung angesiedelt sind.

Im Kreisjugendamt Neuss existiert eine Steuerungsgruppe, der VertreterInnen beider Produktbereiche angehören. Hierdurch ist gewährleistet, dass langfristige Planungen und Steuerungsmöglichkeiten gemeinsam diskutiert und entwickelt werden.

Zur Steuerung der Jugend- und Familienhilfe werden die Fallzahlen des eigenen Zuständigkeitsbereiches sowie von Kaarst und Meerbusch regelmäßig verfolgt und ausgewertet.

Durch die Teilnahme am Vergleichsring der Jugendhilfe bei der KGSt seit mehreren Jahren können langfristige Entwicklungen ebenso betrachtet werden wie auch aktuelle Fallzahlen, durchschnittliche Laufzeiten, Kosten pro Fall sowie weitere statistische Auswertungen.

Wichtiges Ziel der Steuerung ist die Betrachtung möglicher Kostenersparnisse ohne Beeinträchtigung notwendiger pädagogischer Maßnahmen.

Literaturhinweise

- Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter der Länder (...) und der Landesjugendämter (...), LVR (...) LWL (2010), **Gemeinsame Empfehlungen für die Heranziehung zu den Kosten nach §§ 90 ff. SGB VIII**
- Bayerisches Landesamt (1999), **Vollzeitpflege – Arbeitshilfe für die Praxis der Jugendhilfe**, München
- Böhnisch, L. / Lenz, K. (Hg) (1997), **Familien – Eine interdisziplinäre Einführung**, Juventa Verlag Weinheim/München
- Degener, K.-E. (2010), **Wirtschaftliche Jugendhilfe – Handbuch für Sachbearbeiter**, Kommunales Bildungswerk e. V. Berlin
- Landschaftsverband Rheinland, Dezernat Schulen und Jugend, Landesjugendamt (2009), **Rahmenkonzeption im Pflegekinderwesen**, Köln
- Landschaftsverband Rheinland, Dezernat Schulen und Jugend, Landesjugendamt (2010), **Rahmenkonzeption Bereitschaftsbetreuung**, Köln
- Landschaftsverband Rheinland, Dezernat Schulen und Jugend, Landesjugendamt (2006), **Trägerkonferenz der Erziehungsstellen im Rheinland**, Köln
- Landschaftsverband Rheinland, Dezernat Schulen und Jugend, Landesjugendamt (2009), **Basisdaten zum Pflegekinderwesen im Rheinland**, Köln
- Landschaftsverband Rheinland, Dezernat Schulen und Jugend, Landesjugendamt (2008), **Arbeitshilfe zur Umsetzung des § 86 Absatz 6 SGB VIII**, Köln
- Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Landesjugendamt und Westf. Schulen (2002), **Arbeitshilfe zur Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII (...)**, Münster
- Markefka, M. / Nave-Herz, R. (Hg) (1989): **Handbuch der Familien- und Jugendforschung**, Neuwied/Frankfurt a. M.
- Wiesner, R. (Hg) (2006), **SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe**, 3. völlig überarbeitete Auflage, C. H. Beck München